

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2230

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungs- bezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2230 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Erhöhung erfolgt zum 1. März 2017.“

b) § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erhöhung erfolgt zum 1. Juli 2018. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für den Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages zum 1. März 2018.“

c) In § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 wird jeweils der letzte Halbsatz gestrichen.

d) In § 5 Absatz 5 wird die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. Juli 2018“ ersetzt.

e) In § 7 Absatz 1 zweiter Halbsatz und § 8 Absatz 1 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. In Artikel 2 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, ber. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

3. Anhang 1 zu Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die in Anlage 6 (zu § 28), Anlage 7 (zu § 28), Anlage 8 (zu § 35), Anlage 9 (zu § 37), Anlage 10 (zu § 99), Anlage 12 (zu § 40 und § 41) und Anlage 13 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen) des Anhangs 1 zu Artikel 2 Nummer 2 enthaltenen Gültigkeitsangaben werden jeweils wie folgt gefasst:

„Gültig ab 1. März 2017“

- b) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird nach der Besoldungsgruppe A 15 in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „A 16“, in Spalte 2 die Zahl „7“ und in Spalte 3 die Zahl „228,28“ angefügt.

4. In Artikel 3 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 339, ber. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

5. Anhang 2 zu Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die in Anlage 6 (zu § 28), Anlage 7 (zu § 28), Anlage 8 (zu § 35), Anlage 9 (zu § 37), Anlage 10 (zu § 99), Anlage 11 (zu § 79), Anlage 13 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen) und Anlage 15 (zu § 65) enthaltenen Gültigkeitsangaben werden jeweils wie folgt gefasst:

„Gültig ab 1. Juli 2018“

- b) Die in Anlage 12 (zu § 40 und § 41) enthaltenen Gültigkeitsangaben werden wie folgt gefasst:

„Gültig ab 1. März 2018“

- c) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird nach der Besoldungsgruppe A 15 in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „A 16“, in Spalte 2 die Zahl „7“ und in Spalte 3 die Zahl „234,39“ angefügt.

6. Es wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10
Einmalzahlung im Jahr 2018

(1) Im Geltungsbereich des Artikels 1 § 1 vorhandene

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge in den in Absatz 3 genannten Besoldungsgruppen,
2. Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge,
3. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe, denen nach einer auf der Grundlage von § 88 Satz 7 LBesGBW erlassenen Rechtsverordnung Einmalzahlungen gewährt werden,

erhalten eine Einmalzahlung, wenn sie an mindestens einem Tag im Monat März 2018 anspruchsberechtigt sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Die Einmalzahlung beträgt für:

1. Anwärterinnen und Anwärter sowie Berechtigte nach Absatz 1 Nummer 3 140 Euro,
 2. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 400 Euro,
 3. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 100 Euro.
- (4) § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 LBesGBW gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse des ersten Tages im Monat März 2018, für den Bezüge, Anwärterbezüge oder eine Unterhaltsbeihilfe zustehen.
- (5) Die Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt; der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem Stichtag nach Absatz 4 Satz 2 zu zahlen hat. Der Zahlung stehen Einmalzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich.
- (6) Am 1. März 2018 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenengeld aus den in Absatz 3 genannten Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung und Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW erhalten die in Absatz 3 genannte Einmalzahlung nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages. Für die Berechnung der Einmalzahlung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, A 4F und A 5F ist der in Absatz 3 genannte Betrag der Einmalzahlung für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 zugrunde zu legen. Zu den laufenden Versorgungsbezügen gehört auch der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666). Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.
- (7) Der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt oder Altersgeld mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt beziehungsweise nach dem Altersgeld; sie wird neben dem Ruhegehalt beziehungsweise dem Altersgeld gezahlt. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Altersgeldempfängerin oder Altersgeldempfänger geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Hinterbliebenengeldempfängerin oder -empfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis vor. Bleibt die Einmalzahlung nach den Sätzen 1 bis 5 hinter dem Betrag der Einmalzahlung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zurück, so wird der Differenzbetrag berechnet. Dieser wird wie eine Einmalzahlung aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis gewährt.
- (8) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt; Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.“
7. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11.
 8. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften“

b) In Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 6 und 10 treten am 1. März 2018 in Kraft.“

d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Artikel 7 und 8 treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 21 und 22 sowie Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, ber. S. 495) werden mit Wirkung vom 1. August 2017 aufgehoben.“

19. 10. 2017

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Peter Hofelich

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018) – Drucksache 16/2230, in seiner 20. Sitzung am 19. Oktober 2017 behandelt.

In die Beratung einbezogen wurde auch der Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*vgl. Anlage*).

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, die Zweite Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum finde bereits am kommenden Mittwoch statt. Bis dahin liege der schriftliche Bericht über die heutige Ausschussberatung möglicherweise nicht vor. Daher sei im Plenum gegebenenfalls mündliche Berichterstattung notwendig.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führt aus, der vorliegende Gesetzentwurf sehe nach Besoldungsgruppen gestaffelte Zeitpunkte vor, zu denen das Tarifergebnis auf Besoldung und Versorgung übertragen werde. Diese zeitliche Staffelung sei nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr möglich. Dem trage der von den Regierungsfractionen nun eingebrachte Änderungsantrag Rechnung. Danach solle die Anpassung einheitlich für alle Besoldungsgruppen zum 1. März 2017 bzw. zum 1. Juli 2018 erfolgen. Um zu vermeiden, dass dadurch wiederum einzelne Besoldungsgruppen im Vergleich mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen schlechtergestellt würden, solle im März 2018 als Kompensation ein Zuschlag gezahlt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD trägt vor, seine Fraktion sei für die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf Besoldung und Versorgung. Sie hätte dem Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung zugestimmt und trage von der Tendenz her auch den Änderungsantrag mit, den die Regierungsfractionen vorgelegt hätten.

Allerdings sei der Änderungsantrag relativ kurzfristig zugegangen. Er habe dafür Verständnis, da auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts kurzfristig veröffentlicht worden sei. Die SPD sehe noch Beratungsbedarf. Daher werde sie sich bei der heutigen Abstimmung im Ausschuss der Stimme enthalten, auch wenn in der Sache vermutlich keine divergierenden Meinungen aufträten.

Der DGB, der auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst vertrete, habe sich an der Vereinbarung, die im März 2017 von der Landesregierung mit dem Beamtenbund sowie dem Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg getroffen

worden sei, nicht beteiligt. Der DGB nehme eine etwas andere Haltung ein und sei schon in der Vergangenheit nicht damit einverstanden gewesen, wie man das Tarifiergebnis auf Besoldung und Versorgung übertragen habe.

Im Gesetzentwurf würden die Mehrkosten für Besoldung und Versorgung gegenüber dem Ist 2016 genannt. Interessanter wäre aber, zu erfahren, wie hoch die Mehrkosten gegenüber den Planansätzen in der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung seien.

Abschließend fragt der Abgeordnete, ob in den angeführten Mehrkosten die Mehrausgaben durch die Abschaffung der besonderen Eingangsbesoldung bereits eingerechnet seien.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen bejaht die zuletzt gestellte Frage im weiteren Verlauf der Beratung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, bei der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum am 12. Juli 2017 seien sich alle Redner ziemlich einig gewesen. Von der Tendenz her gehe der Änderungsantrag in die richtige Richtung. Die FDP/DVP werde sich aber aus den Gründen, die der Abgeordnete der SPD zuvor genannt habe, bei der heutigen Abstimmung im Ausschuss ebenfalls der Stimme enthalten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU betont, die Regierungsfractionen bedauerten die kurzfristige Vorlage ihres Änderungsantrags. Dies sei aber aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht anders möglich gewesen.

Er meine, die Regierungsfractionen hätten einen ausgewogenen Änderungsantrag vorgelegt, der keine Gruppe sozial benachteilige. Der Beamtenbund sowie der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg hätten den Änderungsantrag ausdrücklich begrüßt und dessen Ausgewogenheit gelobt.

Er appelliere an alle, die noch nicht ganz überzeugt seien, den Änderungsantrag gut zu prüfen und in der Zweiten Beratung dann dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit den von Grünen und CDU begehrten Änderungen zuzustimmen.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen dankt für den Änderungsantrag der Regierungsfractionen und fügt hinzu, es sei notwendig, jetzt noch Änderungen in diesem Verfahren vorzunehmen. 2017 und 2018 ergäben sich durch den Änderungsantrag einmalige Mehrkosten von insgesamt 43,6 Millionen €.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen antwortet auf Nachfrage des Abgeordneten der Fraktion der SPD, in der mittelfristigen Finanzplanung werde regelmäßig ein Puffer für unerwartete Tarif- und Besoldungsanpassungen eingeplant. Im Haushaltsentwurf der Landesregierung habe man den Ansatz des Personalglobaltitels im Rahmen des angesprochenen Puffers nicht gesenkt, da bekannt gewesen sei, dass durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch Kosten auf das Land zukämen. Dies sei im Haushaltsentwurf der Landesregierung also schon berücksichtigt, sodass kein weiterer Deckungsbedarf bestehe.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bittet um Auskunft, was es kosten würde, wenn Besoldung und Versorgung im Jahr 2018 nicht zum 1. Juli, wie im Änderungsantrag vorgesehen, sondern bereits zum 1. März angepasst würden, sodass nicht auf das Instrument der Ausgleichszahlungen zurückgegriffen werden müsste.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen teilt mit, dies wären 153 Millionen €.

Sodann stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage*) bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zu.

Der Vorsitzende weist darauf hin, im Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2230, seien noch zwei Fundstellen wie folgt zu ergänzen:

1. In Artikel 2 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, ber. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.“

2. In Artikel 3 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, ber. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.“

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2230, mit den beschlossenen Änderungen (*Anlage*) und den vom Vorsitzenden vorgetragenen Fundstellenergänzungen zuzustimmen.

24. 10. 2017

Peter Hofelich

Anlage**zu TOP 10
FinA/19. Oktober 2017****Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2230****Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-
Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Erhöhung erfolgt zum 1. März 2017.“

b) § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erhöhung erfolgt zum 1. Juli 2018. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für den Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages zum 1. März 2018.“

c) In § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 wird jeweils der letzte Halbsatz gestrichen.

d) In § 5 Absatz 5 wird die Angabe „1. März 2018“ durch die Angabe „1. Juli 2018“ ersetzt.

e) In § 7 Absatz 1 zweiter Halbsatz und § 8 Absatz 1 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. Anhang 1 zu Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die in Anlage 6 (zu § 28), Anlage 7 (zu § 28), Anlage 8 (zu § 35), Anlage 9 (zu § 37), Anlage 10 (zu § 99), Anlage 12 (zu § 40 und § 41) und Anlage 13 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen) des Anhangs 1 zu Artikel 2 Nummer 2 enthaltenen Gültigkeitsangaben werden jeweils wie folgt gefasst:

„Gültig ab 1. März 2017“

b) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird nach der Besoldungsgruppe A 15 in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „A 16“, in Spalte 2 die Zahl „7“ und in Spalte 3 die Zahl „228,28“ angefügt.

3. Anhang 2 zu Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die in Anlage 6 (zu § 28), Anlage 7 (zu § 28), Anlage 8 (zu § 35), Anlage 9 (zu § 37), Anlage 10 (zu § 99), Anlage 11 (zu § 79), Anlage 13 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen) und Anlage 15 (zu § 65) enthaltenen Gültigkeitsangaben werden jeweils wie folgt gefasst:

„Gültig ab 1. Juli 2018“

- b) Die in Anlage 12 (zu § 40 und § 41) enthaltenen Gültigkeitsangaben werden wie folgt gefasst:

„Gültig ab 1. März 2018“

- c) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird nach der Besoldungsgruppe A 15 in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „A 16“, in Spalte 2 die Zahl „7“ und in Spalte 3 die Zahl „234,39“ angefügt.

4. Es wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Einmalzahlung im Jahr 2018

(1) Im Geltungsbereich des Artikels 1 § 1 vorhandene

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge in den in Absatz 3 genannten Besoldungsgruppen,
2. Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge,
3. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe, denen nach einer auf der Grundlage von § 88 Satz 7 LBesGBW erlassenen Rechtsverordnung Einmalzahlungen gewährt werden,

erhalten eine Einmalzahlung, wenn sie an mindestens einem Tag im Monat März 2018 anspruchsberechtigt sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Die Einmalzahlung beträgt für:

1. Anwärterinnen und Anwärter sowie Berechtigte nach Absatz 1 Nummer 3 140 Euro,
2. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 400 Euro,
3. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 100 Euro.

(4) § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 LBesGBW gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse des ersten Tages im Monat März 2018, für den Bezüge, Anwärterbezüge oder eine Unterhaltsbeihilfe zustehen.

(5) Die Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt; der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem Stichtag nach Absatz 4 Satz 2 zu zahlen hat. Der Zahlung stehen Einmalzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Am 1. März 2018 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenengeld aus den in Absatz 3 genannten Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder

Disziplinaentscheidung und Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW erhalten die in Absatz 3 genannte Einmalzahlung nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages. Für die Berechnung der Einmalzahlung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, A 4F und A 5F ist der in Absatz 3 genannte Betrag der Einmalzahlung für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 zugrunde zu legen. Zu den laufenden Versorgungsbezügen gehört auch der Mindestbelastungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666). Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltsatz.

(7) Der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt oder Altersgeld mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt beziehungsweise nach dem Altersgeld; sie wird neben dem Ruhegehalt beziehungsweise dem Altersgeld gezahlt. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Altersgeldempfängerin oder Altersgeldempfänger geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Hinterbliebenengeldempfängerin oder -empfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis vor. Bleibt die Einmalzahlung nach den Sätzen 1 bis 5 hinter dem Betrag der Einmalzahlung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zurück, so wird der Differenzbetrag berechnet. Dieser wird wie eine Einmalzahlung aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis gewährt.

(8) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt; Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.“

5. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11.

6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften“

b) In Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 6 und 10 treten am 1. März 2018 in Kraft.“

d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Artikel 7 und 8 treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 21 und 22 sowie Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, ber. S. 495) werden mit Wirkung vom 1. August 2017 aufgehoben.“

18. 10. 2017

Walker, Bay, Lindlohr, Manfred Kern, Dr. Rösler, Saebel, Salomon
und Fraktion

Wald, Klein, Kößler, Mack, Paal, Dr. Schütte
und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 bis 3:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem am 7. Juli 2017 veröffentlichten Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 – zwei gesetzliche Regelungen des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 2008 als mit Artikel 33 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Eine der beanstandeten Regelungen sah die Besoldungsanpassung 2008 für die Besoldungsgruppen ab A 10 erst mit viermonatiger Verzögerung gegenüber den Besoldungsgruppen bis A 9 vor. Die zweite Regelung betraf die Angleichung der Ost-Besoldung an das West-Niveau, welche für Besoldungsgruppen bis A 9 zum 1. Januar 2008 erfolgte, für die Besoldungsgruppen ab A 10 erst zum 1. Januar 2010.

Mit dem Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 – hat das Bundesverfassungsgericht eine unvorhersehbare Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung vollzogen. Bis zu diesem Beschluss hat das Gericht eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte zeitliche Verschiebung als sachlich gerechtfertigt eingestuft (so noch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 2. Juni 2001 – 2 BvR 571/00 –; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Oktober 2001 – 2 BvR 666/00). Auch das Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – hat eine gegenüber den unteren Besoldungsgruppen vorgenommene zeitliche Verschiebung um 3 Monate für Besoldungsgruppen ab A 9 als für sich betrachtet nicht zu beanstanden eingestuft (vgl. Randnummer 148 aaO).

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum BVAnpGBW 2017/2018 wurde am 20. Juni 2017, und somit vor der Veröffentlichung des oben aufgeführten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, in den Landtag eingebracht. Er enthält in Artikel 1 § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 3 nach Besoldungsgruppen gestaffelte Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Besoldungsanpassung. Für Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 sieht der Gesetzentwurf die Anpassung zum 1. März 2017 beziehungsweise zum 1. März 2018, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Mai 2017 beziehungsweise zum 1. Mai 2018 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Juni 2017 beziehungsweise zum 1. Juni 2018 vor. Diese gestaffelten Anpassungszeitpunkte wurden in einer Vereinbarung der Landesregierung vom 17. März 2017 mit dem BBW Beamtenbund Tarifunion und dem Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg e. V. festgelegt. Diese Vereinbarung der Landesregierung wurde auf der Grundlage der bis dahin bekannten, höchstrichterlichen Rechtsprechung getroffen.

Vor dem Hintergrund des oben aufgeführten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts erscheint es geboten, die bislang im Gesetzentwurf enthaltene, nach Besoldungsgruppen gestaffelte zeitliche Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zu modifizieren und jeweils einen für alle Besoldungsgruppen einheitlichen Anpassungszeitpunkt im Jahr 2017 sowie im Jahr 2018 festzulegen. Die in dem oben aufgeführten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verfahrensgegenständliche Regelung des Freistaates Sachsen sah die Übertragung

des seinerzeitigen Tarifiergebnisses, das eine Anpassung um 2,9 Prozent zum 1. Januar 2008 beinhaltet, für die Besoldungsgruppen bis A 9 zum 1. Mai 2008, für die übrigen Besoldungsgruppen erst mit viermonatiger Verzögerung zum 1. September 2008 vor. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem oben aufgeführten Beschluss die gegenüber dem Zeitpunkt der Anpassung im Tarifbereich vorgenommene zeitliche Verschiebung der Besoldungsanpassung nicht beanstandet. Vielmehr hebt das Bundesverfassungsgericht auf die um vier Monate zeitlich verzögerte Besoldungsanpassung für die Besoldungsgruppen ab A 10 gegenüber den Besoldungsgruppen bis A 9 ab und sieht hierin einen Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit Artikel 3 GG.

Der Änderungsantrag sieht daher einen einheitlichen Anpassungszeitpunkt für alle Besoldungsgruppen zum 1. März 2017 sowie zum 1. Juli 2018 vor. Hinsichtlich des Familienzuschlags soll die Anpassung des Jahres 2018 einheitlich zum 1. März 2018 und somit zu dem Zeitpunkt erfolgen, der in der Vereinbarung der Landesregierung vom 17. März 2017 mit dem BBW Beamtenbund Tarifunion und dem Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg e. V. als erster Anpassungszeitpunkt des Jahres 2018 festgelegt wurde. Hierdurch soll hinsichtlich der Komponenten des Familienzuschlags das Vertrauen der Besoldungs-, Versorgungs- sowie Altersgeldempfängerinnen und -empfänger in den von der Landesregierung in der oben aufgeführten Vereinbarung festgelegten Anpassungszeitpunkt nicht enttäuscht werden. Eine Schlechterstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Altersgeld gegenüber der oben aufgeführten Vereinbarung der Landesregierung vom 17. März 2017 soll hinsichtlich des Familienzuschlags hierdurch vermieden werden. Insgesamt werden durch die in diesem Änderungsantrag enthaltenen Anpassungszeitpunkte alle Besoldungsgruppen gleich behandelt, wodurch zudem auch Abstandsveränderungen der einzelnen Besoldungsgruppen zueinander nicht zu verzeichnen sind.

Gegenüber den Kosten der Einbringungsfassung des Gesetzentwurfes entstehen hierdurch einmalige Mehrkosten für Besoldung und Versorgung im Jahr 2017 in Höhe von rund 58,1 Millionen Euro, die im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen finanziert werden. Im Jahr 2018 entstehen gegenüber den Kosten der Einbringungsfassung des Gesetzentwurfes geringere Kosten in Höhe von rund 38,7 Millionen Euro.

Mit den Änderungen unter Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe c soll aus Gründen der Rechtsklarheit die durch Artikel 1 Nummer 21 und 22 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, ber. S. 495) in die Anlage 13 zum LBesGBW bei der Besoldungsgruppe A 16 eingefügte Amtszulage insgesamt in das BVAnpGBW 2017/2018 übernommen werden. Der Umstand, dass die Amtszulage hierdurch rückwirkend bereits ab dem 1. März 2017 in der Anlage 13 ausgewiesen wird, ist unschädlich, weil das hierfür erforderliche besoldungsrechtliche Amt durch das oben aufgeführte Gesetz vom 18. Juli 2017 erst mit Wirkung vom 1. August 2017 geschaffen wurde.

Zu Nummer 4:

Wie in der Begründung zu Nummer 1 bis 3 ausgeführt, enthält der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf in Artikel 1 § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 3 nach Besoldungsgruppen gestaffelte Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Besoldungsanpassung. Diese gestaffelten Anpassungszeitpunkte wurden in einer Vereinbarung der Landesregierung mit dem BBW Beamtenbund Tarifunion und dem Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg e. V. vom 17. März 2017 festgelegt, die auf der Grundlage der bis zu ihrem Abschluss bekannten Rechtsprechung getroffen wurde. Angesichts des am 7. Juli 2017 veröffentlichten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 –, mit welchem eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung erfolgte, sieht dieser Änderungsantrag einen einheitlichen Anpassungszeitpunkt für alle Besoldungsgruppen zum 1. März 2017 sowie zum 1. Juli 2018, hinsichtlich des Familienzuschlags zum 1. März 2018, vor.

Durch diesen Änderungsantrag gehen für die Anwärterinnen und Anwärter, für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Altersgeld aus entsprechenden Besoldungsgruppen Verschlechterungen gegenüber den Regelungen der Vereinbarung der Landesregierung vom 17. März 2017 einher. Diese Vereinbarung der Landesregierung wurde unter Beachtung der bis zu ihrem Abschluss bekannten höchstrichterlichen Rechtsprechung geschlossen. Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 – hat das Gericht eine unvorhersehbare Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung vollzogen und nach Besoldungsgruppen zeitlich gestaffelte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen als mit dem Grundgesetz unvereinbar eingestuft. Hierauf ist gesetzgeberisch zu reagieren, was durch die Nummern 1 bis 3 des vorliegenden Änderungsantrags erfolgen soll.

Gleichzeitig ist in die Erwägungen einzubeziehen, dass die Anwärterinnen und Anwärter, die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 sowie die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Altersgeld aus Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 auf die gesetzgeberische Umsetzung der Vereinbarung der Landesregierung vom 17. März 2017 vertrauten. Durch die nach Abschluss der Vereinbarung der Landesregierung vom 17. März 2017 erfolgte Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung ist eine besondere Ausnahmesituation entstanden. In Anbetracht dieser Sondersituation wird es daher als sachlich gerechtfertigt angesehen, den von Verschlechterungen Betroffenen einen Ausgleich in Form von Einmalzahlungen im Jahr 2018 zu gewähren, um das entstandene Vertrauen auf die Verlässlichkeit der getroffenen Vereinbarung vom 17. März 2017 zu bewahren.

In dieser besonderen Ausnahmesituation wird es hierbei als sachlich gerechtfertigt angesehen, einmalig Einmalzahlungen nur insoweit zu gewähren, als mit dem vorliegenden Änderungsantrag Verschlechterungen gegenüber der Vereinbarung der Landesregierung vom 17. März 2017 einhergehen. Diese fallen in den Bereichen Anwärterinnen und Anwärter, Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 sowie Besoldungsgruppen A 10 und A 11 unterschiedlich hoch aus, weshalb auch die unterschiedliche Höhe der Einmalzahlungen in diesem einmaligen Sonderfall gerechtfertigt ist. Für die übrigen Besoldungsgruppen, für welche Einmalzahlungen nicht vorgesehen sind, führt der vorliegende Änderungsantrag über die Jahre 2017 und 2018 hinweg betrachtet zu einer Verbesserung gegenüber der Vereinbarung der Landesregierung vom 17. März 2017. Es ist daher gerechtfertigt, für diese Besoldungsgruppen eine Gewährung von Einmalzahlungen in diesem einmaligen Sonderfall nicht vorzusehen, weil insoweit ein Vertrauensverlust der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Altersgeldempfängerinnen und -empfänger nicht entstehen kann.

Durch die für 2018 vorgesehenen Einmalzahlungen entstehen gegenüber der Einbringungsfassung des Gesetzentwurfs einmalige Mehrkosten in Höhe von 18,6 Millionen Euro.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Artikels 10 (Gesetz über die Einmalzahlung im Jahr 2018).

Zu Nummer 6:

In Folge der Änderungen unter Nummer 1 bis 5 sind die Regelungen zum Inkrafttreten anzupassen. Die Änderungen unter Buchstabe a) und b) sind redaktioneller Art.

Mit der unter Buchstabe c) enthaltenen Neufassung des Artikels 11 Absatz 4 soll zum einen das Inkrafttreten der im Anhang 2 zu Artikel 6 des Gesetzentwurfs enthaltenen Anlagen zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg – wie im bisherigen Gesetzentwurf – auf den 1. März 2018 festgelegt werden. Dies ist erforderlich, weil die Anlage 12 (zu § 40 und § 41) zum 1. März 2018 geändert werden soll. Für den Zeitpunkt, ab welchem die im Anhang 2 zu dem Gesetzentwurf enthaltenen weiteren Besoldungstabellen gelten, ist das in diesen Tabellen jeweils

angegebene Datum, also der 1. Juli 2018, maßgeblich. Zudem regelt der neu gefasste Absatz 4 das Inkrafttreten des durch diesen Änderungsantrag mit Artikel 10 neu eingefügten Gesetzes über die Einmalzahlung im Jahr 2018 zum 1. März 2018.

Mit dem unter Nummer 6 Buchstabe d) des vorliegenden Änderungsantrags neu eingefügten Absatz 5 soll der Zeitpunkt der weiteren Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend den Regelungen zum Anpassungszeitpunkt für die Besoldung und Versorgung auf den 1. Juli 2018 festgelegt werden. Die im neu angefügten Absatz 6 enthaltene Aufhebung von Artikel 1 Nummer 21 und 22 sowie Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, ber. 495) ist erforderlich, weil die entsprechende Änderung der Anlage 13 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen) nunmehr durch Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe c dieses Änderungsantrag erfolgen soll.